

„Berufliche Bildungsabschlüsse: Chance oder Hürde für Karrierewege“

Alexander Maschmann

Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik (biat)

Europa-Universität Flensburg

Dresden, 20. März 2015

„Berufliche Bildungsabschlüsse: Chance oder Hürde für Karrierewege“

Gliederung des Vortrags

- § Einstieg: **Hochschulzugangsberechtigung** am Bsp. TU Dresden
- § **Hochschulzugangsberechtigung und Freiheit**
- § **Der emanzipatorische Ansatz**
- § **Anforderungen an Hochschulzugangsberechtigungen**
- § **Hochschulzugangsberechtigung** am Bsp. TU Dresden
- § Diskussion

TU Dresden Grundständiges Studienangebot (Diplom/Bachelor)

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine **vergleichbare Hochschulzugangsberechtigung**.

Vergleichbare Hochschulzugangsberechtigung?

§ 17 (2) Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG:

„Die für den Zugang zu einem Studium [...] erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch [...]“.

→ Nicht vergleichbare sondern weitere Zugangsberechtigungen!

Hochschulzugangsberechtigung und Freiheit

Das Verlangen einer Zugangsberechtigung produziert zugleich den Umstand der Zugangsverweigerung.

Dies schränkt Freiheitsrechte der Betroffenen ein!

- *Art. 2 (1) GG: Freie Entfaltung der Persönlichkeit*
- *Art. 12 (1) GG: Freie Berufswahl*
- *Art. 3 (1) GG: Gleichheit vor dem Gesetz*
- *Art. 20 (1) GG: Sozialstaat*

Auf europäischer Ebene z. B:

- *Art. 14 (1) GRC*: Recht auf Bildung*
- *...*

* Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Der emanzipatorische Ansatz

Das Ziel ist ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung des Einzelnen.

**D. h. Beschränkungen müssen:
durchdacht u. zweckmäßig; vernünftig* sein.**

Dies führt zu folgenden Fragen:

- **Wird eine vernünftige Absicht mit der Hürde verfolgt?**
- **Ist die Zugangsbeschränkung zweckmäßig?**
- **Wurde durchdacht ob die Maßnahme gerecht ist?**

* sinnvoll: Duden - Deutsches Universalwörterbuch,
7. Aufl. Mannheim 2011 [CD-ROM]

Anforderungen an Hochschulzugangsberechtigungen

Wird eine vernünftige Absicht mit der Hürde verfolgt?

- **Absolute Zulassungsbeschränkung aufgrund von Kapazitätsüberlegungen**

Besonders streng zu handhaben, da beim Vorliegen der subjektiven Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich Anspruch auf Hochschulzulassung besteht.

- **Subjektive Zulassungsbeschränkungen zur Gewährleistung ausreichender Erfolgsaussichten**

Für alle Bewerber nur in Ausnahmefällen und bei besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs zulässig.

Für Bewerber mit anderen Qualifikationsvoraussetzung als einer expliziten Hochschulzugangsberechtigung.

Anforderungen an Hochschulzugangsberechtigungen

Ist die Zugangsbeschränkung zweckmäßig?

Kann das Ziel Gewährleistung ausreichender Erfolgsaussichten mit der Maßnahme Zugangsbeschränkung erreicht werden?

Grundsätzlich ja, aber ...

... ist diese Maßnahme erforderlich oder gibt es Alternativen?

... es kommt auf die Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen an.

Wurde durchdacht ob die Maßnahme gerecht ist?

- *Stehen Nutzen und Nachteil in einem angemessenen Verhältnis zueinander?*
- *Wovon soll die Zugangsberechtigung abhängig gemacht werden?*

Anforderungen an Hochschulzugangsberechtigungen

Wovon soll die Zugangsberechtigung abhängig gemacht werden?

„Davon abgesehen hat bereits der Wissenschaftsrat [...] dargelegt, daß gerade beim Medizinstudium eine Korrelation zwischen guten Schulergebnissen und Studienerfolg nicht hinreichend nachweisbar sei und daß ferner wegen der Unterschiede in der Leistungsbewertung und der Qualität der Schulen gleichen Abiturnoten durchaus verschiedene Qualifikationen zugrunde liegen könnten. Schon aus diesen Gründen wird sich eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Regelung nicht damit begnügen, die Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung im Rahmen des Leistungsprinzips undifferenziert von der Gesamtdurchschnittsnote der Reifeprüfung abhängig zu machen. [...] so werden doch zumindest [...] Leistungen, die "in einem engen Zusammenhang mit dem gewählten Studium stehen", besonders zu bewerten sein.“

Aus: BVerfGE „Numerus-Clausus-Urteil“ 33 303_1972

Anforderungen an Hochschulzugangsberechtigungen

Wovon soll die Zugangsberechtigung abhängig gemacht werden?

Maßstab kann nur die Prüfung der Frage sein, ob die mitgebrachten Qualifikationen ausreichende Erfolgsaussichten für das beabsichtigte Studium vermuten lassen.

Bei der Bewertung einer im beruflichen Bildungskontext erworbene Qualifikation sollten die Anforderungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife lediglich einen tendenziellen Anhaltspunkt geben.

Hochschulzugangsberechtigung am Bsp. TU Dresden

Mögliche **in Deutschland** erworbene Hochschulzugangsberechtigungen:

- **allgemeine Hochschulreife**
- **fachgebundene Hochschulreife**, bestimmte Studiengänge
- **abgeschlossenes Hochschulstudium in Deutschland**
- **Abschluss der beruflichen Aufstiegsfortbildung**, nach einem Beratungsgespräch
- **abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung**, nach **Zugangsprüfung** und Beratungsgespräch im beantragten Studiengang
- **Berufsabschluss und Studium von 2 Semestern** an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, geforderte Leistungsnachweise erbracht, Weiterstudiums im gleichen oder entsprechenden Fach

Abschluss der beruflichen Aufstiegsfortbildung

1. **Meisterprüfung** nach Handwerksordnung
2. **Fortbildungsabschluss** nach Berufsbildungsgesetz
3. **staatliches Befähigungszeugnis** nautischer oder technischer Schiffsdienst nach Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung
4. **Abschluss einer Fachschule** entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen
5. **Abschluss** aufgrund einer landesrechtlichen **Fortbildungsregelung** für Berufe im Gesundheitswesen sowie sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe

Zugangsprüfung → Vorbedingung

Als abgeschlossene Berufsausbildung gilt:

mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung:

- Ausbildung nach **Berufsbildungsgesetz**,
- Abschluss **Berufsfachschule** oder **Fachschule**, wenn Zugangsvoraussetzung mittlerer Bildungsabschluss
- Abschluss **Facharbeiterausbildung** der DDR oder
- Ausbildung **mittlerer** o. **gehobener Dienst** der öffentlichen Verwaltung

Plus: Nachweis einer dreijährigen Berufserfahrung im erlernten Beruf

Zugangsprüfung → Inhalte

1. Deutsche Sprache

Aufsatz (4 h) kulturelles, politisches, gesellschaftliches oder wirtschaftliches Thema

2. Fremdsprache

Schriftliche Arbeit (4 h) Textbearbeitung (Textverständnis und essayartige Antworten)

3. Mathematik

Schriftliche Arbeit (4 h) komplexe Aufgaben aus den Gebieten:
Differential-/ Integralrechnung, Analytische Geometrie/lineare Algebra, Stochastik

4. **allgemeinbildendes Fach entsprechend dem angestrebten Studiengang** Schriftliche Arbeit (4h) (Physik, Biologie und/oder Gemeinschaftskunde)

5. Studiengangsbezogenes Allgemeinwissen

Prüfungsgespräch (30 bis 45 Minuten), u. a. Allgemeinbildung und fachspezifische Vorkenntnisse

Zugangsprüfung

→ Zweck

- Das Prüfungsgespräch und die schriftlichen Arbeiten dienen der Feststellung, ob die Kandidatin / der Kandidat über das für ein Studium an der TU Dresden im gewählten Studiengang notwendige Allgemeinwissen verfügt. Es sollen damit den Abiturkenntnissen äquivalente Grundkenntnisse im betreffenden Fach nachgewiesen werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

→ Anrechnungen

- Auf Antrag können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn entsprechend benotete Abschlüsse, beispielsweise der Volkshochschule oder anderer staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen, vorgelegt werden.

Schlussfolgerungen

- **Anforderungen an die Ausgestaltung von Zulassungsberechtigungen für im beruflichen Bildungskontext erworbene Qualifikation**
 - Voraussetzung ist die ausführliche Erfassung der im Studium zu erreichenden Kompetenzziele im Akkreditierungsprozess.
 - Darauf aufbauend eine möglichst konkrete Benennung der den Studienerfolg wahrscheinlicher machenden Eingangsqualifikationen.
 - Der Fokus muss auf den jeweils angestrebten Studiengang liegen.
 - Allgemeinbildende und berufsbildende Grundkenntnisse sind gleichberechtigt zu berücksichtigen.
 - Eine Reflektion der berufsbildenden Grundkenntnisse ist dabei unbedingt erforderlich.

- **Demgegenüber sollten Qualifikationsnachweise der beruflichen Bildung bzw. deren Ordnungsmittel so ausgestellt sein, dass sich erworbene Grundkenntnisse und Kompetenzen entnehmen und bezüglich ihrer Relevanz für ein Studium einordnen lassen.**

Fazit

- **Die Chancen sind deutlich besser als früher.**
- **Hürden sind jedoch nach wie vor vorhanden.**
- **Insbesondere bzgl. einer systematischen gleichberechtigten Anerkennung beruflicher Qualifikationen besteht noch Verbesserungsbedarf.**

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!
Thanks for your
attention!**